

Gemeinde Dintikon



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsfinanzierungsreglement)

Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite</u>
	A. Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 3	Mehrwertsteuer	6
§ 4	Fälligkeit, Verzug, Rückerstattung	6
§ 5	Verjährung	6
§ 6	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6
§ 7	Dienstleistungsauslagerung	6
§ 8	Kosten für Sonderleistungen	7
	Erschliessungsbeiträge	7
§ 9	Grundsatz	7
§ 10	Mindestansätze	7
§ 11	Kosten	7
§ 12	Beitragsplan	8
§ 13	Anlagen mit Mischfunktion	8
§ 14	Auflage und Mitteilung	8
§ 15	Vollstreckung	8
§ 16	Bauabrechnung	8
§ 17	Beginn Beitragspflicht, Abschluss des Erschliessungswerkes	8
§ 18	Beitragspflicht	9
§ 19	Fälligkeit	9
§ 20	Öffentlich-rechtlicher Vertrag	9
§ 21	Anpassung Erschliessungsbeiträge	9
	Anschlussgebühren	9
§ 22	Grundsatz	9
§ 23	Zahlungspflicht	10
§ 24	Sicherstellung	10
§ 25	Anpassung Zahlungsverfügung	10
§ 26	Anpassung Anschlussgebühren	10
	Benützungsgebühren	10
§ 27	Grundsatz	10
§ 28	Erhebung	11
§ 29	Zahlungspflicht	11
§ 30	Anpassung Benützungsgebühren	11
§ 31	Umgehung der Tarifbestimmungen	11

B. Strassen	12
Erschliessungsbeiträge	12
§ 32 Bemessung; Definition	12
§ 33 Kostenverteilung	12
§ 34 Finanzierung Erneuerung und Unterhalt	12
Benützungsgebühren	13
§ 35 Erhebung	13
C. Wasserversorgung	13
Erschliessungsbeiträge	13
§ 36 Bemessung	13
Anschlussgebühren	13
§ 37 Bemessung; Definition	13
Benützungsgebühren	15
§ 38 Grundsatz	15
§ 39 Bemessung	15
§ 40 Grundgebühr	15
§ 41 Verbrauchsgebühr	15
§ 42 Sonderfälle	15
§ 43 Beitrag an Hydranten	15
D. Abwasser	16
Erschliessungsbeiträge	16
§ 44 Bemessung	16
Anschlussgebühren	16
§ 45 Bemessung; Definition	16
§ 46 Reduktion, Zuschläge	17
Benützungsgebühren	18
§ 47 Grundsatz	18
§ 48 Bemessung	18
§ 49 Minimalgebühr	18
§ 50 Verbrauchsgebühr	19

E. Elektrizität	19
Erschliessungsbeiträge	19
§ 51 Bemessung	19
§ 52 Erschliessungsfunktionen	19
Anschlussgebühren	20
§ 53 Neuanschlüsse	20
§ 54 Neuanschlüsse Mittelspannung	20
§ 55 Änderung und Aufhebung von bestehenden Anschlüssen	21
Benützungsgebühren	21
§ 56 Grundsatz	21
§ 57 Grundgebühr	21
§ 58 Verbrauchsgebühr, Netznutzungsgebühr	21
§ 59 Kassiereinrichtungen	22
§ 60 Energiebezug für öffentliche Beleuchtung	22
F. Weitere Erschliessungsanlagen	23
§ 61 Weitere Erschliessungsanlagen	23
G. Rechtsschutz und Vollzug	23
§ 62 Rechtsschutz, Vollstreckung	23
H. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
§ 63 Übergangsbestimmungen	23
§ 64 Revision	23
§ 65 Inkrafttreten	24
Anhang	
Tarifordnung	1 - 8

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Dintikon

Die Einwohnergemeinde Dintikon beschliesst gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 nachstehendes Reglement für die Finanzierung von Erschliessungsanlagen:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich ¹ In diesem Reglement wird die Finanzierung der Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und des Betriebs der öffentlichen Erschliessungsanlagen (Strassen, Abwasser, Wasser, Elektrizität) durch die öffentliche Hand, die Grundeigentümer und Benützer geregelt.

² Dieses Reglement basiert auf den entsprechenden Gesetzen, Weisungen, Richtlinien und übergeordneten Reglementen.

³ In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹ An die Kosten der Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benützungsgebühren;
- d) Verbrauchsgebühren

² Die Beiträge und Gebühren unterliegen für die einzelnen Bereiche dem Prinzip der Eigenwirtschaftlichkeit.

³ Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht längerfristig übersteigen.

⁴ Für das Prüfungs- und Bewilligungsverfahren gilt der jeweils gültige Tarif gemäss Gebührenreglement zur Bauordnung der Gemeinde Dintikon.

§ 3

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Fälligkeit, Verzug, Rückerstattung ¹ Wird die Rechnung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, so wird der Säumige gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt.

² Für Abgaben, die bis zum Verfalldatum nicht bezahlt sind, wird ein Verzugszins von 5 % ab Verfalldatum berechnet.

³ Wegen Beanstandung einer Rechnung darf die Zahlung und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigert werden.

§ 5

Verjährung ¹ Bezüglich der Verjährung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Aargau.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 6

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

³ Baubeiträge für die dem bauerlichen Bodenrecht unterstehenden, unüberbauten Grundstückteile in Bauzonen werden gestundet.

§ 7

Dienstleistungsauslagerung Die im Finanzierungsreglement enthaltenen Vollzugsaufgaben können vom Gemeinderat mittels Dienstleistungsauslagerung an eine Drittfirma delegiert werden, insbesondere das Inkasso der periodisch wiederkehrenden Beitragszahlungen.

§ 8

Kosten für Sonderleistungen Die Kosten für Sonderleistungen, wie Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen, usw., welche durch Dritte ausgeführt werden, sind der Einwohnergemeinde Dintikon vom Gesuchsteller / Kostenverursacher vollumfänglich zu ersetzen.

Erschliessungsbeiträge

§ 9

Grundsatz

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Erschliessung der Grundstücke mit Strassen, Abwasser, Wasser und Elektrizität.

² Die Kosten der Erneuerung von Anlagen der Abwasserentsorgung und der Wasser- und Elektrizitätsversorgung werden vollumfänglich über Benützungsgebühren finanziert.

³ Mit der Beitragsleistung wird die Grundstücksererschliessung abgegolten.

§ 10

Mindestansätze

Die Grundeigentümer beteiligen sich an Kosten der Feinerschliessung und der Groberschliessung. Die Mindestansätze werden in den nachfolgenden Abschnitten Strassen, Wasser, Abwasser und Elektrizität geregelt.

§ 11

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten;
- g) die Grundbuch- und Notariatskosten;
- h) Aufwand Gemeinde (Kosten Beitragsplan und Verwaltung etc.).

§ 12

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 13

Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Basis-, Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 14

Auflage und
Mitteilung

¹ Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde hinzuweisen.

² Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages (inkl. Fälligkeit und Rechtsmittelbelehrung) durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 15

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 16

Bauabrechnung

¹ Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Baugesetzes (BauG).

§ 17

Beginn
Beitragspflicht

¹ Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

Abschluss des
Erschliessungs-
werkes

² Nach Rechtskraft der Abrechnung stellt der Gemeinderat jeder Grundeigentümerin und jedem Grundeigentümer die individuelle Schlussabrechnung zu und fordert den Restbetrag ein bzw. zahlt das Restguthaben aus. Damit ist das Erschliessungswerk abgeschlossen.

§ 18

Beitragspflicht

¹ Zur Bezahlung der Erschliessungsbeiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Erschliessungsbeiträge.

§ 19

- Fälligkeit ¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.
- ² Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.
- ³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird. Einem allfälligen Rechtsmittel wird in diesem Sinne die aufschiebende Wirkung entzogen.

§ 20

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag Nebst einem Beitragsplan können Erschliessungsbeiträge im Einverständnis sämtlicher Grundeigentümer auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Gemeinderat geregelt werden.

§ 21

- Anpassung Erschliessungsbeiträge Die in Franken festgelegten Erschliessungsbeiträge basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand der jeweiligen Bauabrechnung.

Anschlussgebühren

§ 22

- Grundsatz ¹ Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die allgemeinen, übergeordneten Erschliessungsanlagen abgegolten.
- ² Diese umfassen in den einzelnen Bereichen im wesentlichen:
Abwasser: Hauptleitungen, Pumpanlagen, Regenklärbecken usw.
Wasser: Pumpwerke, Reservoirs, Transportleitungen usw.
Elektrizität: Mittelspannungsnetz, Transformatorstationen, übergeordnetes Niederspannungsnetz, usw.
- ³ Für den Bereich Strassen werden keine Anschlussgebühren erhoben.

§ 23

- Zahlungspflicht ¹ Die Zahlungspflicht entsteht bei Baubeginn.
- ² Zur Bezahlung der Anschlussgebühren ist die Bauherrschaft im Zeitpunkt des Baubeginns innert 30 Tagen verpflichtet.

§ 24

Sicherstellung Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Sicherstellung (Vorauszahlung, Sperrkonto, Bankgarantie) für die mutmasslichen Anschlussgebühren, berechnet aufgrund der bewilligten Baupläne verlangen. Die Sicherstellung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.

§ 25

Anpassung Zahlungsverfügung Werden bei der Schlusskontrolle Abweichungen von den angerechneten Bemessungsgrössen gemäss Baubewilligung festgestellt, wird die Korrektur mit einer neuen Zahlungsverfügung ausgestellt

§ 26

Anpassung Anschlussgebühren Die Anschlussgebühren werden vom Gemeinderat angepasst, sofern der Deckungsgrad für die Abdeckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist oder überschritten wird.

Benützungsgebühren

§ 27

Grundsatz ¹ Soweit die Kosten nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sind sie durch Benützungsgebühren zu finanzieren.

² Mit der Benützungsgebühr werden folgende Kosten abgedeckt:

- a) Unterhalt und Betrieb der Anlagen;
- b) Effektiver Verbrauch (Abwasser, Wasser, Elektrizität);
- c) Benützung von Erschliessungsanlagen, sofern diese über den normalen Gebrauch hinausgeht;
- d) Nicht gedeckte Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von Erschliessungsanlagen.

§ 28

Erhebung ¹ Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen (Quartal, Semester, Jahr).

² Die Rechnungsteller behalten sich vor, Zwischenabrechnungen oder Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlichen Benützungsgebühren zu stellen.

³ Bei Besitzer- oder Benützerwechsel werden die Gebühren auf den Zeitpunkt des Wechsels abgerechnet.

³ Die Benützungsgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 29

- Zahlungspflicht
- ¹ Zur Bezahlung der Benützungs- und Netznutzungsgebühren sowie Grundpauschalen sind diejenigen Personen verpflichtet, die im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht das Grundeigentum benützen oder besitzen.
- ² Bei Handänderungen haften Verkäufer und Käufer solidarisch für ausstehende Benützungsgebühren.
- ³ Für Bezüge ab temporären Anschlüssen haftet der Bewilligungsinhaber vollumfänglich.

§ 30

- Anpassung Benützungsgebühren
- ¹ Die Benützungsgebühren der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung werden vom Gemeinderat angepasst, sofern der Deckungsgrad für die Abdeckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist oder überschritten wird.
- ² Die EW-Gebühren werden vom Gemeinderat entsprechend der Marktentwicklung angepasst, sofern der Deckungsgrad für die Abdeckung der Kosten nicht mehr gewährleistet ist oder überschritten wird.

§ 31

- Umgehung der Tarifbestimmungen
- Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Wasser- oder Strombezug, hat der Abonnent die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Der Gemeinderat behält sich Strafanzeige vor.

B. STRASSEN

Erschliessungsbeiträge

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 9 - 21 gelten im Besonderen:

§ 32

- Bemessung
- ¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen betreffend der Grob- und Feinerschliessung gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.
- Privatstrassen
- ² Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.
- Basiserschliessung
- ³ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Basiserschliessung [Hauptverkehrsstrassen (HVS), Hauptsammelstrassen (HSS) und Verbindungsstrassen (VS)] werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge gemäss Abs. 1 erheben.

Fuss- und Radwege

⁴ Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege trägt die Gemeinde, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

§ 33

Kostenverteilung

Im Beitragsplan oder öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- Beitragsperimeter,
- Grundstückgrösse,
- Ausnutzungsmöglichkeiten,
- Bautiefe (direkt anstossende/hinterliegende Grundstücke),
- bereits oder teilweise überbaute Grundstücke,
- Erschliessung durch mehrere Strassen,
- Gehwege,
- erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen zum Zeitwert (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung),

zu berücksichtigen. Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.

§ 34

Finanzierung Erneuerung und Unterhalt

Die Gemeinde übernimmt die Erneuerungs- und Unterhaltskosten von Gemeindestrassen.

Benützungsgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 27 - 31 gelten im Besonderen:

§ 35

Erhebung

- ¹ Der Gemeinderat kann Gebühren erheben für:
- a) das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund;
 - b) andere vorübergehende Nutzungen von öffentlichem Grund, wie das Abstellen von Baubaracken, Mulden, Gerüste, Verkaufsstände und dergleichen;
 - c) für unterirdische Leitungen im Strassenareal.

² Der Gemeinderat richtet sich bei der Festsetzung der Gebühren nach dem Marktwert der Gemeindeleistungen und nach den Ansätzen in vergleichbaren Gemeinden.

C. WASSERVERSORGUNG

Erschliessungsbeiträge

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 9 - 21 gelten im Besonderen:

§ 36

Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Wasserversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

² Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Wasserleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnittes oder der Linienführung oder aufgrund des Wasserversorgungskonzeptes nicht mehr erfüllt.

Anschlussgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 22 - 26 gelten im Besonderen:

§ 37

Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² der gesamten Geschossflächen der angeschlossenen oder löschschutznachrichtlich erschlossenen Baute (vgl. § 37.9) gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

Definition:
Gesamtgeschossfläche

² Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussenliegende, offene Kellerabgänge.
Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.

Industrie und Gewerbe

³ Für gewerbliche und industrielle Produktions-, Handels- und Lagerflächen sowie landwirtschaftlich genutzte Gebäude wird die Gebühr gemäss Tarifanhang reduziert. Die Produktions- und Handelsflächen sind gegenüber Lagerflächen bei der Baugesuchseingabe klar abzugrenzen (Darstellung im Plan).

Landwirtschaftliche Bauten

⁴ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr, berechnet nach der Gesamtgeschossfläche, nur für das Wohnhaus erhoben.

Schwimmbassins

⁵ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang pro m² Schwimmbad-Grundfläche erhoben.

Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	⁷ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche (gemäss § 37 Abs. 1) erhoben, sofern die Fläche des abzubrechenden Gebäudes bestimmt werden kann bzw. bekannt ist. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.
Gemischte Nutzung	⁸ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbebetriebe / Landwirtschaftsbetriebe etc.) sind die Flächen der Nutzungsarten analog Absatz 3 auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.
Löschschutz ohne Anschluss	⁹ Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.
Reduktion	¹⁰ Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.
Zweckänderung	¹¹ Bei Zweckänderung angeschlossener Gebäude wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Benützungsgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 27 - 31 gelten im Besonderen:

§ 38

Grundsatz	¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Administration, sind wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten. ² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.
-----------	--

§ 39

Bemessung	Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.
-----------	---

§ 40

Grundgebühr	¹ Die Grundgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. ² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf die Grundgebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
-------------	---

§ 41

Verbrauchs-
gebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 42

Sonderfälle

¹ Für Bauwasser ist ein Pauschalbetrag gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten.

² Sofern der Wasserverbrauch bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Festwirtschaften, Schaustellbuden, landwirtschaftliche Bewässerungen und dgl. gemessen wird, werden die Grundgebühr pauschal und die Verbrauchsgebühr gemäss § 41 hievore berechnet.

§ 43

Beitrag an Hydranten

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag.

D. ABWASSER

Erschliessungsbeiträge

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 9 - 21 gelten im Besonderen:

§ 44

Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserentsorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

² Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Abwasseranlage die Anforderungen aufgrund des Querschnittes oder der Linienführung oder aufgrund des Entwässerungskonzeptes nicht mehr erfüllt.

Anschlussgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 22 - 26 gelten im Besonderen:

§ 45

Bemessung	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Sie wird für alle Bauten wie folgt erhoben:
Gebäudegrundfläche	a) Pro m ² der gesamten Gebäudegrundfläche inkl. vorspringende Gebäudeteile wie Balkone, gedeckte Sitzplätze, Unterstände und dgl. sowie für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen. Definition Gebäudegrundfläche: Als Gebäudegrundfläche gilt die auf dem Grundriss projizierte horizontale Gebäudefläche, inkl. Vordächer sowie inkl. Klein- und Nebenbauten, von denen Wasser in die Abwasserleitung abgeleitet wird.
Gesamtgeschossfläche	b) Pro m ² Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Zur Geschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.5 m. Nicht angerechnet werden Geräteschuppen sowie aussenliegende, offene Kellerabgänge. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neuangeschlossene Bauten.
Industrie und Gewerbe	² Für gewerbliche und industrielle Produktions-, Handels- und Lagerflächen wird die Gebühr gemäss Tarif im Anhang reduziert. (Aber nicht für die Gebäudegrundfläche bzw. Dachfläche, sofern das Dachwasser in die öffentliche Kanalisation oder in eine Meteorwasserleitung abgeleitet wird.) Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen kann durch den Gemeinderat eine zusätzlich reduzierte Anschlussgebühr festgelegt werden. Die Produktions- und Handelsflächen sind gegenüber Lagerflächen bei der Baugesuchseingabe klar abzugrenzen (Darstellung im Plan).
Landwirtschaftliche Bauten	³ Sofern landwirtschaftliche Bauten an die Kanalisation angeschlossen werden, sind Anschlussgebühren gemäss Absatz 1 zu erheben. Ökonomie- und Nebengebäude der Landwirtschaftsbetriebe werden wie Industrie und Gewerbe beurteilt (vgl. Absatz 2).
Schwimmbassins	⁴ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang pro m ² Schwimmbad-Grundfläche erhoben.
Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten	⁵ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterten Flächen erhoben; unabhängig davon, ob durch die bauliche Veränderungen die Abwasseranlage mehr beansprucht wird.
Gebäudeabbruch, Ersatzbauten	⁶ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche (gemäss § 45 Abs. 1 a) und b) erhoben, sofern die Gesamtgeschossfläche/Gebäudegrundfläche/Hartfläche des abzubrechenden Gebäudes gemäss

Abbruchbewilligung bestimmt werden kann bzw. bekannt ist. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.

Gemischte Nutzung ⁷ Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen / Gewerbebetriebe / Landwirtschaftsbetriebe etc.) sind die Flächen der Nutzungsarten analog Absatz 2 auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist.

Zweckänderungen ⁸ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 46

Reduktion ¹ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche entfällt, wenn das Dachwasser versickert wird.

² Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird bei direkter Einleitung des Dachwassers in ein öffentliches Gewässer sowie bei Ableitung von Dachwasser von Gebäuden in öffentliche Drainage- / Meteorwasserleitungen reduziert.

³ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche kann bei Realisierung von Retentionsmassnahmen gemäss den Vorgaben der Baubewilligung (z.B. unterirdische bzw. überhumusierte Bauten, begrünte Dächer) ermässigt werden.

⁴ Die Anschlussgebühr für Hartplätze entfällt, wenn das anfallende Wasser vollumfänglich versickert wird. Bedingung dazu ist, dass die Hartplätze mit sickertfähigem Material ausgeführt sind.

⁵ In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderat mit der Baubewilligung eine angemessene Reduktion gewähren. Er kann sich auf Kosten des Gesuchstellers durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁶ Die Anschlussgebühr wird gemäss Tarif im Anhang reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

Zuschläge

⁷ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben. Für die entsprechende Berechnung lässt er sich auf Kosten des Gesuchstellers von einem unabhängigen Fachmann beraten.

Benützungsgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 27 - 31 gelten im Besonderen:

§ 47

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Administration, sind wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 48

Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus einer Minimalgebühr und der Verbrauchsgebühr. Sofern die aus dem Frischwasserbezug berechnete Verbrauchsgebühr kleiner ist als die Minimalgebühr, wird die Minimalgebühr erhoben.

§ 49

Minimalgebühr

¹ Die Minimalgebühr bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

² Die Minimalgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt und daraus resultierend kein Abwasser entsorgt wird. Auf die Minimalgebühr wird verzichtet, wenn die Liegenschaftsentwässerungsleitung von der Hauptkanalisation abgetrennt ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 50

Verbrauchs-
gebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Diese bemisst sich gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement. Die Erhebung erfolgt mindestens einmal jährlich.

² Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt oder erlassen werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise in grösserem Umfang Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

³ Die Verbrauchsgebühr kann erhöht werden oder ist als Pauschale zu entrichten bei Liegenschaften, welche das Frischwasser nicht oder nur teilweise von der Gemeinde Dintikon beziehen (eigene Wasserversorgung, Regenwassernutzung etc.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag. Der Gemeinderat kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

E. ELEKTRIZITÄT

Erschliessungsbeiträge

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 9 - 21 gelten im Besonderen:

§ 51

Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung. Die Verteilung der Kosten erfolgt gemäss Anhang zu diesem Reglement.

² Als Änderung gilt, wenn eine bestehende Elektroleitung die Anforderungen aufgrund des Querschnittes oder der Linienführung oder aufgrund des Elektroversorgungskonzeptes die Anforderungen nicht mehr erfüllt.

§ 52

Erschliessfunk-
tionen

Die Anlagen werden aufgrund ihrer Funktion folgendermassen aufgeteilt:

Basiserschliessung

Die Basiserschliessung umfasst die Anlagen bis und mit den Trafostationen.

Groberschliessung

Die Groberschliessung umfasst die Anlagen ab den Trafostationen bis und mit den Verteilkabinen.

Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet die Leitungen, welche direkt von den Trafostationen oder Verteilnkabinen abgehen und mehrere Grundstücke erschliessen.

Hausanschlussleitung

Hausanschlussleitungen sind Leitungen, die von den Verteilnkabinen oder ab den Trafostationen bzw. den Feinerschliessungsleitungen direkt zum Hauptanschluss im Gebäude des Bezügers führen.

Anschlussgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 22 - 26 gelten im Besonderen:

§ 53

Neuanschlüsse Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der EVD, für den eine Anschlussgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement erhoben wird, gilt folgende Regelung:

- a) Wohnbauten:
Grundbeitrag pro Anschluss plus Zusatzbeitrag pro Wohneinheit bzw. Verrechnungsmessung (ohne Allgemeinverbrauch in Mehrfamilienhäusern).
- b) Gewerbe- und Industriebauten sowie Landwirtschaft:
in Abhängigkeit vom Kabelquerschnitt der Zuleitung.
- c) Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen:
Die Anschlussgebühr wird gemäss lit. b) zuzüglich Beitrag für die Anzahl Wohneinheiten berechnet.
- d) Kleingewerbe ohne separate Messung (in Wohnung integriert):
Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem erforderlichen Gesamtanschlussquerschnitt der Zuleitung gemäss lit. b).
- e) Elektrische Heizungen / Wärmepumpen:
¹ Der Anschluss von elektrischen Widerstandsheizungen / Wärmepumpen ist beitragspflichtig. Die Tarife gelten gemäss Gebührenordnung Erschliessungsfinanzierung.
² Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung pro Zählerstromkreis.

§ 54

Neuanschlüsse
Mittelspannung ¹ Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden an das Mittelspannungsnetz 16 kV der EVD angeschlossen.

² Der Einkauf in das vorhandene Mittelspannungsnetz 16 kV sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und durch den Gemeinderat vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

§ 55

Änderung und
Aufhebung von
bestehenden An-
schlüssen

¹ Bei Verstärkung bestehender Anschlüsse oder bei Neubauten anstelle abgebrochener Gebäude sind die Beitragsdifferenzen zwischen bestehender und neuer Nutzung gemäss jeweils aktuellem Gebührentarif zu entrichten.

² Bei Aufhebung von Anschlüssen bzw. verminderter Nutzung werden bezahlte Anschlussgebühren nicht zurückerstattet.

Benützungsgebühren

Neben den allgemeinen Bestimmungen gemäss §§ 27 - 31 gelten im Besonderen:

§ 56

Grundsatz

¹ Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, den Unterhalt sowie die Administration, sind wiederkehrende Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

§ 57

Grundgebühr

¹ Soweit die jeweiligen Tarifbestimmungen es vorsehen, wird für fest montierte Mess- und Steuereinrichtungen eine monatlich zu entrichtende Grundgebühr gemäss Anhang zu diesem Reglement verlangt.

² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Strombezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung unterbrochen oder die Messeinrichtung demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 58

Verbrauchs-
gebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird für den effektiven Strombezug und die Leistungsgebühr für den effektiven Leistungsbezug gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement berechnet.
Über den anzuwendenden Tarif entscheidet die EVD.

² Für spezielle Energieanwendungen kann der Gemeinderat von den allgemein gültigen Tarifen abweichende Tarife festlegen. Ferner kann der Gemeinderat spezielle Lieferkonditionen festlegen, wenn Bezüger in der Lage sind, ihre Bezugsbedingungen in spezieller Weise an die Bedürfnisse der EVD anzupassen.

Netznutzungs-
gebühr

³ Für den effektiven Strombezug wird eine Netznutzungsgebühr gemäss Tarif im Anhang zu diesem Reglement in Rechnung gestellt.

§ 59

Kassiereinrichtungen

¹ Für Kassiereinrichtungen (Elektrozähler mit Kassierzusatz) kann ein Zuschlag in Rechnung gestellt werden.

² Kassiereinrichtungen können so eingestellt werden, dass nebst den ordentlichen Verbrauchsgebühren auch geschuldete Verbrauchsgebühren verrechnet werden können.

³ Der Aufwand für die Montage und Demontage geht zu Lasten des Bezügers.

§ 60

Energiebezug für öffentliche Beleuchtung

Der Energiebezug für die öffentliche Beleuchtung wird gemessen. Die Abrechnung erfolgt nach dem für die öffentliche Beleuchtung geltenden Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

F. WEITERE ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

§ 61

Weitere Erschliessungsanlagen

¹ Die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem erfolgt durch das jeweils beauftragte Werk. Der Bau solcher Anlagen bedarf der vorgängigen Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Wenn Kosten aus der Erstellung und Änderung von Anlagen für die Versorgung mit Erdgas, Telefon, Kabelfernsehen und ähnlichem der Gemeinde belastet werden, werden diese vollumfänglich dem Auftraggeber verrechnet.

G. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 62

Rechtsschutz

¹ Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabenverfügungen in Anwendung §§ 30 ff. innert 30 Tagen seit Zustellung, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35, Abs. 2 BauG).

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des BVU beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

³ Die Vollstreckung richtet sich nach dem jeweils geltenden Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

H. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 63

Übergangs-
bestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 64

Revision

Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 65

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind folgende Reglemente der Gemeinde Dintikon aufgehoben:

- a) das Wasserreglement der Gemeinde Dintikon vom 13.12.1984 mit Tarifordnung, inkl. nachträgliche Änderungen;
- b) das Abwasserreglement der Gemeinde Dintikon vom 4. Juli 1984 mit Technischem Teil und Tarifordnung, inkl. nachträgliche Änderungen;
- c) das Elektrizitätsversorgungsreglement der Gemeinde Dintikon vom 25.3.1981, inkl. nachträgliche Änderungen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegemeinschafterin:

sig. Robert Meyer

sig. Bernadette Müller

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2009 genehmigt.

ANHANG

FINANZIERUNG DER STRASSEN

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil
(§ 32)

Groberschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer für Strassen der Groberschliessung betragen 30 %.

Feinerschliessung

Die Beiträge der Grundeigentümer für Strassen der Feinerschliessung betragen 100 %.

ANHANG

FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung;
Kostenanteil
(§ 36)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Anschlussgebühren

Bemessung (§ 37)	a) Wohn- und Bürobauten pro m ² der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche zu- züglich der Flächen im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m) und im Untergeschoss	Fr.	15.—
	b) Gewerbebauten / Industriebauten / Landwirtschaft pro m ² der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche zu- züglich der Flächen im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m) und im Untergeschoss	Fr.	10.—
	c) Übrige Bauten (Lagerflächen, Ökonomieflächen, usw.) pro m ² der anrechenbaren Gesamtgeschossfläche	Fr.	5.—
	d) Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbei- träge seit Inkrafttreten dieses Reglementes geleistet wurden.		
	e) Pro m ² Schwimmbadgrundfläche	Fr.	15.—

Benützungsgebühren

Grundgebühr (§ 40)	Pro m ³ Zählergrösse (für fest installierte Zähler)	Fr.	16.— ¹
	- Zählergrösse ¾" 5 m ³	Fr.	80.— ¹
	- Zählergrösse 1" 7 m ³	Fr.	112.— ¹
	- Zählergrösse 1 ¼" 10 m ³	Fr.	160.— ¹
	- Zählergrösse 1 ½" 20 m ³	Fr.	320.— ¹
	- Zählergrösse 2" 30 m ³	Fr.	480.— ¹
Verbrauchs- gebühr (§ 41)	Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m ³	Fr.	1.20 ¹

¹ Gültig ab 1.1.2017

Sonderfälle (§ 42)	- Bauwasser (sofern Wasserbezug nicht gemessen wird):		
	- EFH pauschal	Fr.	100.—
	- jede weitere Wohnung	Fr.	50.—
	- Übrige Sonderfälle (sofern der Wasserverbrauch nicht gemessen wird) entscheidet der Gemeinderat		
	- Gelegentlicher Wasserbezug ab Hydrant:		
	- Grundtaxe inkl. Mietgebühr des Wasserzählers samt pauschaler Bewilligungsgebühr	Fr.	70.—
	- Verbrauchstaxe, verrechnet aufgrund der Zählerablesung nach § 41		
	- Montage und Demontage des Wasserzählers gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.		
Beitrag an Hydranten (§ 43)	Der jährliche Beitrag pro Hydrant beträgt maximal	Fr.	400.—

ANHANG

FINANZIERUNG DER ABWASSERANLAGEN

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Fein-
erschliessung;
Kostenanteil
(§ 44)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Sanierungs-
leitungen
(§ 13 Abwass-
erreglement)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung nach Massgabe aller Geschossflächen – einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte – innerhalb des Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Rechnungskreises Abwasser. Die Anschlussgebühr wird um 20 % ermässigt.

Anschlussgebühren

Bemessung der Anschlussgebühren (§ 45.1+ 45.3)

- a) Pro m² der anrechenbaren Gesamtgeschossflächen inkl. der Flächen im Dachgeschoss (lichte Höhe > 1.50 m) und im Untergeschoss

Fr. / m²

- Wohn- u. Bürobauten (§ 45.1, 45.3, 45.5)
- Gewerbebauten / Industriebauten (§ 45.2, 45.3)

40.—

20.—

Entwässerungsart von Dach – und Platzwasser

Einleitung in die Kanalisation

Direkte Einleitung in Bach

Einleitung in öffentliche Meteorwasserleitungen

Versickerung oder oberflächliches Verlaufenlassen auf dem eigenen Grundstück

Fr.

Fr.

Fr.

Fr.

- b) Pro m² der gesamten Gebäudegrundfläche (§ 45.1)

30.—

0
(§ 46.2)

15.—
(§ 46.2)

0
(§ 46.1)

- c) Pro m² der entwässerten Hartflächen (§ 45.1)

30.—

nicht zulässig

nicht zulässig

0
(§ 46.4)

- d) Pro m² Grundfläche bei Schwimmbädern (§ 45.4)

30.—

nicht zulässig

nicht zulässig

nicht zulässig

- e) Reduktion der Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird um 20 % reduziert, sofern durch die Grundeigentümer 100 % Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

Benützungsgebühren

Benützungs- gebühren (§§ 47 - 50)	a) Der Preis pro m ³ Wasserbezug beträgt Verrechnung jedoch mindestens Fr. 150.— pro Jahr und Haushalt oder Betrieb	Fr.	1.50
	b) Regenwassernutzungsanlagen (Toilettenspülung, Wasch- maschine, usw.): Der effektive Frischwasserbezug wird, sofern nicht gemes- sen, in der Abrechnung mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Die Benützungsgebühr wird analog dem Preis unter a) verrech- net.		
	c) Bei Ökonomiegebäuden mit Tierhaltung (DGVE) wird der Verbrauch mit einem zweiten Wasserzähler ermittelt. Die Benützungsgebühr entfällt, sofern das Abwasser in eine vorschriftsgemässe Jauchegrube geleitet wird		
	d) Sofern von der WV Dintikon bezogenes Wasser in Trinkwasserqualität versickert oder verdunstet wird, wer- den die Benützungsgebühren erlassen. Die Kosten für den Einbau, den Betrieb und den Unterhalt der erforder- lichen Messeinrichtung trägt der Liegenschaftseigentü- mer.		

ANHANG

FINANZIERUNG DER ELEKTROANLAGEN

Erschliessungsbeiträge

Grob-, Feinerschliessung;
Kostenanteil
(§ 51)

Die Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung zu 100 %, jene der Groberschliessung zu 30 %.

Anschlussgebühren

Bemessung
(§ 53)

1. Einfamilienhäuser	Fr.	2'000.—
2. Doppel-, Reiheneinfamilienhäuser und Terrassenhäuser, pro Hauseinheit in der je ein Hausanschlusskasten montiert wird	Fr.	1'200.—
3. Zwei- und Mehrfamilienhäuser Grundbetrag pro Anschluss zusätzlich pro Wohnung	Fr.	1'200.— Fr. 800.—
4. Gewerbe- und Industriebetriebe. Der Kabelanschlussbeitrag richtet sich nach dem erforderlichen Anschlusskabel-Leiterquerschnitt in Kupfer wie folgt:		
Leiterquerschnitt		Anschlussgebühr
4 x 16 mm ² Kleinstgewerbe bis 15 kW Anschlusswert	Fr.	2'000.—
4 x 16 mm ² 16 - 35 kW Anschlusswert	Fr.	2'400.—
4 x 35 mm ²	Fr.	3'600.—
4 x 70 mm ²	Fr.	6'000.—
4 x 95 mm ²	Fr.	7'200.—
4 x 120 mm ²	Fr.	8'400.—
4 x 150 mm ²	Fr.	9'600.—
4 x 185 mm ²	Fr.	10'800.—
4 x 240 mm ²	Fr.	12'000.—

Der zu verwendende Leiterquerschnitt wird durch das Werk bestimmt. Das Werk bestimmt, ob an Stelle eines Kupferkabels ein leitwertgleiches Kabel mit anderem Leiterwerkstoff zu verwenden sei, wobei sich die Anschlussgebühr nach dem entsprechenden Kupferquerschnitt richtet.

5. Gewerbebetriebe mit Wohnungen. Sofern lediglich ein Anschluss erstellt wird, erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühr gemäss Ziff. 4, zusätzlicher Beitrag pro Wohnung gemäss Ziff. 3 mit Fr. 800.— pro Wohnung.
6. Verstärkung und Erweiterung von bestehenden Kabelanschlüssen bei Gewerbe- und Industriebetrieben. Für Verstärkungen wird eine Anschlussgebühr an die neue Kabelzuleitung gemäss Ziff. 4 abzüglich Beitrag nach Leiterquerschnitt der bestehenden Anlage gemäss Ziff. 4 verrechnet.

7. Bau von Transformatorenstationen zu Lasten von Gewerbe- oder Industriebetrieben. Ist die Anspeisung eines Gewerbe- oder Industriebetriebes aus dem bestehenden NS-Netz nicht mehr möglich, kann der Eigentümer verpflichtet werden, eine eigene Transformatorenstation zu seinen Lasten erstellen zu lassen. In diesem Fall wird das Verhältnis Werk – Abonnent mit einem Energielieferungsvertrag neu geregelt (Hochspannungstarif).
8. Raumheizungsanlagen (bei Einzelanlagen aufaddiert)
- | | | | |
|--------------|---------------------|-----|-------|
| - 3 kW | Anschlusswert | Fr. | 0.— |
| 3.1 - 10 kW | Anschlusswert je KW | Fr. | 150.— |
| 10.1 - 20 kW | Anschlusswert je KW | Fr. | 200.— |
| 20.1 - kW | Anschlusswert je kW | Fr. | 300.— |
9. Wärmepumpen und dergleichen (bei Einzelanlagen aufaddiert)
- | | | | |
|----------|---------------------|-----|-------|
| - 8 kW | Anschlusswert | Fr. | 0.— |
| 8.1 - kW | Anschlusswert je KW | Fr. | 300.— |

Bemerkung:

Die Anschlusswerte mehrerer Wärmepumpen pro Gebäude werden kumuliert verrechnet.

Benützungsgebühren gemäss § 56 – 60

Grundpreis, Verbrauchs- und Netznutzungsgebühren sowie weitere Leistungen (Konzessionsabgaben, Systemdienstleistungen, gesetzliche Mehrkostenfinanzierung erneuerbare Energien, MWST) Verrechnung gemäss jeweils gültigen Tarifblättern der EVD.